

S a t z u n g

der Stadt Drensteinfurt

über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03
"Kernbrock" gem. § 13 Baugesetzbuch

vom 29. September 1988

Der Rat der Stadt Drensteinfurt hat in seiner öffentlichen Sitzung vom 29.09.1988 aufgrund der §§ 13 und 10 des Baugesetzbuches vom 8. Dez. 1986 (BGBl. I S. 2254) und der §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NRW idF der Bekanntmachung vom 13. Aug. 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 6. Okt. 1987 (GV NW S. 342), folgende Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock" beschlossen:

1. Für das Flurstück Nr. 381 wird für den westlich vorgesehenen Anbau an das Hauptgebäude auf einer Fläche von etwa 5 m x 8,50 m die zwingende Zweigeschossigkeit aufgehoben.
2. Für den v.g. Bereich wird die Zweigeschossigkeit als Höchstgrenze des Maßes der baulichen Nutzung festgesetzt.
3. Der Auszug aus dem Bebauungsplan, in dem der Bereich, für den die Änderung gilt, zeichnerisch dargestellt ist, ist Bestandteil dieser Satzung.

Offenlegung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock" liegen im Bauamt der Stadt Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zimmer 15, 4406 Drensteinfurt, während die Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Hinweis:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 Baugesetzbuch (BauGB) für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 Baugesetzbuch sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des Baugesetzbuches oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v.g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat.

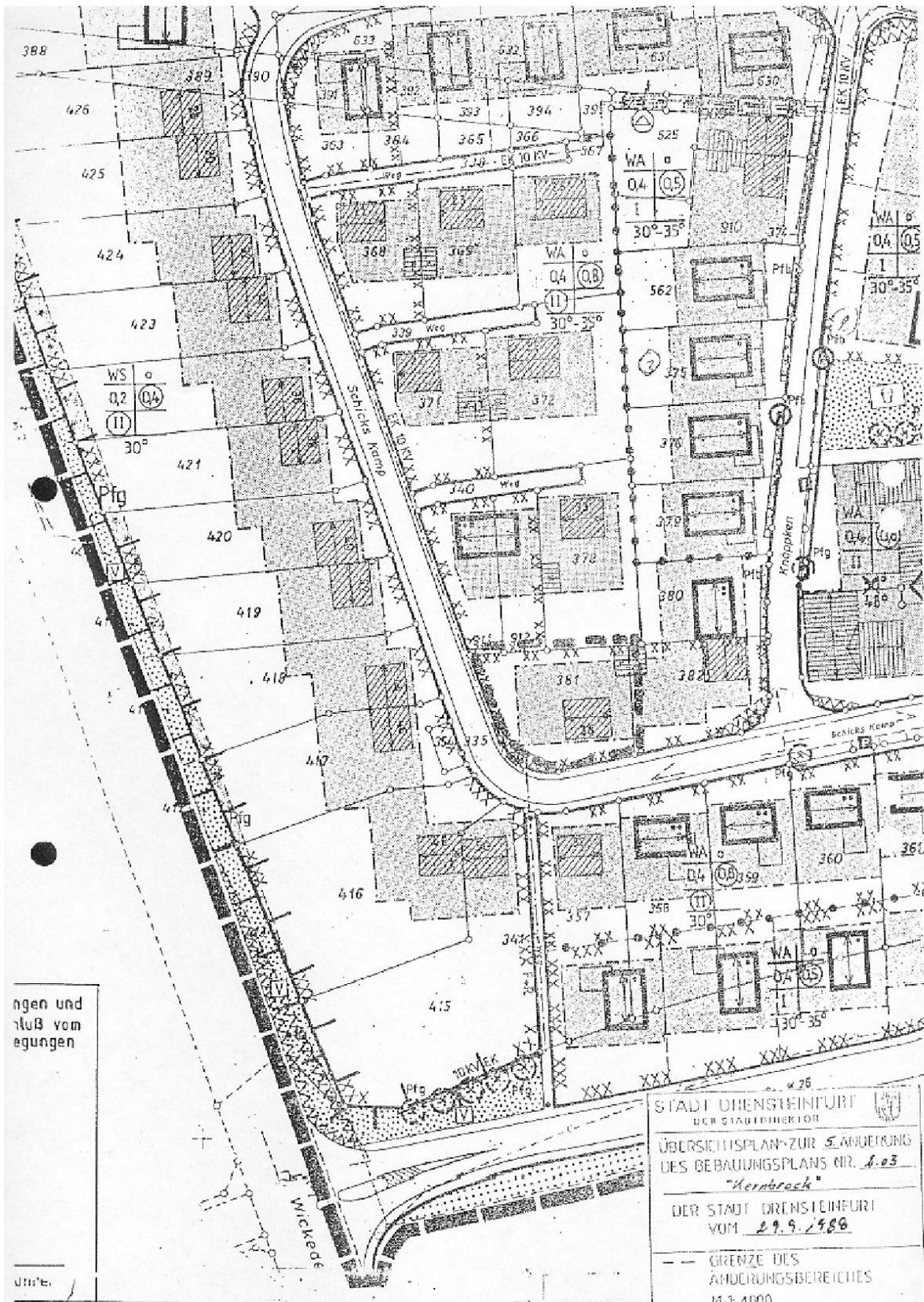
Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung und die zeichnerische Darstellung mit der Begründung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock", Ort und Zeit der Auslegung sowie die aufgrund des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2.03 "Kernbrock" gem. § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Drensteinfurt, den 29. September 1988

406. Leifert
(Leifert)
Bürgermeister



ngen und
 Fluß vom
 Regen

1:1000

STADT DRENSTEINFURT
 DER STADTDIREKTOR
 ÜBERSICHTSPLAN ZUR SAMMELUNG
 DES BEBAUUNGSPLANS NR. 1.03
 "Kernblock"
 DER STADT DRENSTEINFURT
 VOM 29.9.1986
 --- GRENZE DES
 ÄNDERUNGSBEREICHES
 M 1:1000